

## # 46

13.11.2015

**CDU/CSU-Bundestagsfraktion: Widerstand gegen die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen**

Am 10.11.2015 hat auf Antrag der Abgeordneten Fritz Güntzler und Dr. Mathias Middelberg die Arbeitsgruppe der Finanzen der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag ein Votum gegen die geplante Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen (§ 8b Abs. 4 KStG-E) abgegeben. Der Antrag wird mit drohenden negativen Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung und auf die Finanzierung von Start-Ups (Wagniskapital) begründet. Für letztere sieht der Diskussionsentwurf zwar eine Ausnahme (§ 26a KStG-E) vor. Diese wird dem Vernehmen nach allerdings als nicht beihilfekonform angesehen.

Damit kristallisiert sich immer stärker heraus, dass sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegen die im Diskussionsentwurf des BMF zur Reform der Investmentbesteuerung verankerte Besteuerung derartiger Veräußerungsgewinne wendet. Allerdings scheint sich das BMF unter dem Aspekt der Gewaltenteilung nicht an dieses Votum der Legislative gebunden zu fühlen. Vielmehr wird es dem Vernehmen nach weiterhin versuchen, einem Beschluss des Kabinetts – also der Exekutive – vom Sommer 2015 zu entsprechen. Darin ist die Besteuerung der Veräußerungsgewinne – mit Ausnahme des Wagniskapitals – vorgesehen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass sich durch den Versuch einer Nachbesserung bei der Ausnahme für Wagniskapital der Beginn des Gesetzgebungsverfahrens weiter verzögern wird. Ob ein Referentenentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung noch in diesem Jahr veröffentlicht wird, scheint daher äußerst fraglich.

**DBA-Niederlande: Ratifikationsurkunden ausgetauscht**

Über drei Jahre nach Unterzeichnung wurden nun im Oktober 2015 die Ratifikationsurkunden zum neuen DBA zwischen Deutschland und den Niederlanden ausgetauscht. Das BMF hat das [DBA-Niederlande](#) nun auch auf seine Internetseite gestellt. Es tritt am 01.12.2015 in Kraft und ist grundsätzlich ab dem 01.01.2016 anzuwenden. Sofern eine Person nach dem alten Abkommen weitergehende Vergünstigungen als nach dem neuen Abkommen hätte, ist das alte Abkommen auf Wunsch dieser Person für den Zeitraum von einem Jahr nach erstmaliger Anwendbarkeit des neuen Abkommens weiterhin in vollem Umfang auf diese Person anzuwenden.

Das neue DBA sieht für die Ermittlung von Unternehmensgewinnen den sog. Authorized OECD Approach (AOA) oder Separate Entity Approach nach den Vorgaben des OECD Musterabkommens (OECD MA) vor. Demnach sind Unternehmensgewinne den jeweiligen Betriebsstätten so zuzurechnen, als ob sie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen wären.

Das neue DBA sieht – wie auch das bisherige DBA aus dem Jahr 1959 – keine Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzzahlungen vor. Bei Dividenden beträgt der Quellensteuersatz maximal 15 %. Dieser Satz reduziert sich bei einer zu mindestens 10 % unmittelbar am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft auf 5 %.

## # 46

13.11.2015

In Anlehnung an das OECD MA wurden auch die Regelungen über den Informationsaustausch und die Besteuerung von Einkünften aus unbeweglichem Vermögen ausgestaltet. Dementgegen wurde das Besteuerungsrecht aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, das von Kapitalgesellschaften gehalten wird, abweichend vom OECD MA geregelt. Anders als das OECD MA, nach dem ein Anteil von 50 % unbeweglichem Vermögen maßgeblich für das Besteuerungsrecht ist, sieht das DBA Niederlande hier einen Anteil von 75 % vor.

**BMF: Bundesfinanzminister Schäuble stellt Abgeltungsteuer infrage**

Medienberichten von Anfang dieser Woche zufolge will Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in der kommenden Legislaturperiode zur Disposition stellen. Entsprechende Berichte soll das BMF bestätigt haben. Schäuble sei seit Längerem der Meinung, dass die pauschale Steuer von 25 % auf Kapitalerträge durch die Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz ersetzt werden könne, wenn der automatische Informationsaustausch der Steuerbehörden im In- und Ausland funktioniere. Dies werde voraussichtlich ab 2017 der Fall sein.

Immer wieder wird die Abgeltungsteuer in Politik und Medien als große Ungerechtigkeit in der Besteuerung angeführt, weil daraus resultierend Einkünfte aus Kapital und Arbeit ungleich besteuert würden. Aus den Reihen der SPD ist aktuell sogar zu vernehmen, dass es keinen Grund gebe, mit der Abschaffung noch bis nach der Wahl zu warten.

Die neuerliche Diskussion löste anderen Medienberichten zufolge umgehend Widerspruch bei Bayerns Finanzminister Markus Söder aus. Die Rückkehr zur progressiven Besteuerung von Kapitalerträgen könnte „dem Finanzplatz Deutschland Schaden zufügen“. Der pauschale Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sei im internationalen Vergleich „üppig“. Angesichts des niedrigen Zinsniveaus stelle eine begünstigte Besteuerung von Kapitalerträgen „auf Sicht kein Gerechtigkeitsproblem dar“.

Gerade der letztgenannte Aspekt kann nicht oft genug betont werden, weil er in der politischen Diskussion weitgehend unerwähnt bleibt. Denn würde man die Abgeltungsteuer tatsächlich abschaffen, müsste aufgrund der steuerlichen Vorbelastung auf Körperschaftsebene für Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen wie im betrieblichen Bereich das sog. Teileinkünfteverfahren zur Anwendung kommen. Dividenden und solche Gewinne wären somit zunächst zu 40 % steuerfrei und nur die verbleibenden 60 % wären zum individuellen Einkommensteuersatz zu versteuern. In den Fokus der Diskussion müsste also mehr die Besteuerung von Zinsen gerückt werden. Das anhaltende niedrige Zinsniveau sollte diesbezüglich aber die vielfach angeführte Ungerechtigkeit tatsächlich entschärfen.

**BFH: Verbot des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei Personenunternehmen ist verfassungsgemäß**

Der BFH hat mit Urteil vom 10.09.2015 ([IV R 8/13](#)) entschieden, dass das Verbot, die Gewerbesteuerlast bei der Ermittlung des Gewinns einer Personengesell-

## # 46

13.11.2015

schaft zu berücksichtigen, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Damit blieb die Klage von ehemaligen Gesellschaftern einer Personengesellschaft ohne Erfolg.

Die Gewerbesteuer ist ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe und mindert deshalb den Gewinn des Unternehmens. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat der Gesetzgeber jedoch in § 4 Abs. 5b EStG angeordnet, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist. Sie darf infolgedessen bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr gewinnmindernd (und damit steuermindernd) berücksichtigt werden.

Nach Auffassung des BFH verstößt die mit diesem Abzugsverbot verbundene Einschränkung des sog. objektiven Nettoprinzipts nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Sie lasse sich vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen, die zugleich durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführt worden sind, hinreichend sachlich begründen. Dies hatte der I. Senat des BFH bereits mit Urteil vom 16.01.2014 ([I R 21/12](#)) für Kapitalgesellschaften entschieden, bei denen durch das Abzugsverbot eine Doppelbelastung des Gewinns mit Körperschaft- und Gewerbesteuer eintritt. Demgegenüber wird bei Personunternehmen die Gewerbesteuer teilweise auf die Einkommensteuer des Unternehmers angerechnet. Für diese Unternehmen, hier eine Personengesellschaft, bestätigt der BFH mit dem jetzigen Urteil die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots. Insbesondere die gleichzeitig mit § 4 Abs. 5b EStG eingeführte Erhöhung des Anrechnungsfaktors für die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer führe in vielen Fällen zu einer vollständigen Entlastung des Unternehmers bzw. der an einer Personengesellschaft beteiligten natürlichen Personen von der Gewerbesteuerschuld.

### **BFH: Übernahme der Einkommensteuernachzahlung für Mitarbeiter bei Nettolohnvereinbarung**

Im Urteil vom 03.09.2015 ([VI R 1/14](#)) entschied der BFH, dass die aufgrund einer Nettolohnvereinbarung übernommene Einkommensteuernachzahlung zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil führt, der auf einen Bruttolohn hochgerechnet werden muss.

Im Urteilsfall hatte sich aufgrund der Einbeziehung der ausländischen Einkünfte in den Progressionsvorbehalt im Jahr des Zuzugs eines Delegates nach Deutschland eine Einkommensteuernachzahlung ergeben. In der Vorinstanz hatte das FG Düsseldorf noch entschieden, dass auf die vom Arbeitgeber getragene Lohnsteuer nicht nochmals eine Steuer berechnet werden dürfe, da diese bereits Teil des Bruttolohns sei.

Auch bei einer Nettolohnvereinbarung bleibt der Mitarbeiter der Schuldner der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Übernimmt der Arbeitgeber diese vom Mitarbeiter geschuldete Steuer, wendet er ihm Arbeitslohn zu. Dies gilt auch insoweit, als sich für den Mitarbeiter aus der Übernahme der Lohnsteuer und der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung ein zusätzlicher geldwerter Vorteil ergibt. Daher muss in der Steuererklärung nicht nur der Nettolohn, sondern der auf einen Bruttolohn hochgerechnete Betrag angegeben werden.

**# 46**

13.11.2015

Diese Hochrechnung führt nach Auffassung des BFH auch nicht dazu, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter einen höheren Arbeitslohn als vertraglich geschuldet zuwendet. Durch die Einkommensteuernachzahlung wird lediglich eine in der Nettolohnvereinbarung strukturell angelegte und deshalb arbeitsvertraglich geschuldete Gehaltsnachzahlung in einem späteren Veranlagungszeitraum als sonstiger Bezug geleistet.

Der BFH hält aber daran fest, dass eine Einkommensteuererstattung, die der Arbeitnehmer bei einer Nettolohnvereinbarung an den Arbeitgeber abgetreten hat, nur mit ihrem tatsächlichen und nicht mit ihrem hochgerechneten Betrag als negativer Arbeitslohn berücksichtigt werden darf, da sie lediglich eine Rückzahlung von überzahltem Arbeitslohn darstellt. Die Rückzahlung von Arbeitslohn und die Lohnzahlung aufgrund der Übernahme der persönlichen Einkommensteuerschuld des Mitarbeiters sind verschiedene Zahlungsvorgänge, die getrennt nach den jeweils dafür geltenden Maßstäben zu beurteilen sind.

## # 46

13.11.2015

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 06.11.2015

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">C-589/14</a>	29.10.2015	Manquement d'État – Libre prestation des services – Libre circulation des capitaux – Intérêts afférents aux créances non représentées par des titres – Précompte mobilier – Sociétés d'investissement bénéficiaires de tels intérêts établies en Belgique – Sociétés d'investissement bénéficiaires de tels intérêts établies dans un autre État membre ou dans un État tiers partie à l'accord EEE – Différence de traitement – Charge de la preuve – Intérêts afférents aux créances représentées par des titres d'origine belge – Imposition de tels intérêts lorsque les titres sont déposés ou inscrits en compte auprès d'une institution financière établie dans un autre État membre ou dans un État tiers partie à l'accord EEE – Exonération lorsque les titres sont déposés ou inscrits en compte auprès d'une institution financière établie en Belgique

## Alle am 11.11.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VI R 77/14</a>	08.07.2015	Arbeitgeberinsolvenz, Werbungskosten des Arbeitnehmers aus Bürgschaftsverlusten
<a href="#">VI R 1/14</a>	03.09.2015	Einkommensteuernachzahlung bei Nettolohnvereinbarung
<a href="#">V R 30/14</a>	24.09.2015	Umsatzsteuer im Stundenhotel
<a href="#">V R 9/14</a>	24.09.2015	Anforderungen an den Vorsteuervergütungsantrag
<a href="#">V R 41/14</a>	10.09.2015	Verhältnis Umsatzsteuer zur Grunderwerbsteuer
<a href="#">IV R 8/13</a>	10.09.2015	Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer - Bedeutung des einfachrechtlichen objektiven Nettoprinzips - Anrechnung der Gewerbesteuerschuld auf die Einkommensteuer - Umdeutung der namens einer vollbeendeten Personengesellschaft erhobenen Klage bzw. eingelegten Revision siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 76/15 vom 11.11.2015</a>
<a href="#">IV R 26/13</a>	20.08.2015	Betriebsaufspaltung - Gewerbesteuerbefreiung einer Besitzpersonengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG - Merkmalsübertragung von einer nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG steuerbefreiten Betriebskapitalgesellschaft
<a href="#">I R 42/13</a>	07.07.2015	Zuordnung des Besteuerungsrechts nach der sog. Entwicklungshelferklausel, hier nach Art. 19 Abs. 3 DBA-Indonesien

## # 46

13.11.2015

## Alle am 11.11.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VIII R 12/13</a>	19.05.2015	Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte - "Umfahrten" bzw. "Dreiecksfahrten" eines Mandantenbesuche tätigen Steuerberaters
<a href="#">VIII R 21/13</a>	14.07.2015	Dauer der Wirksamkeit eines Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 AO - Keine stillschweigende Aufhebung - Neubestimmung der Vorläufigkeit im Rahmen eines geänderten Steuerbescheids
<a href="#">V R 17/14</a>	10.09.2015	Anforderungen an die Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs - Strohmännchen als leistender Unternehmer - Verstoß gegen § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO - verzichtbare Verfahrensmängel - Verfahrensverbund lediglich zu einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung - Entscheidung über eine Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO
<a href="#">I R 66/13</a>	18.08.2015	Überdotierung einer Gruppenunterstützungskasse - kassenbezogene Beurteilung
<a href="#">I R 63/12</a>	10.06.2015	Umfang der Bindungswirkung eines Feststellungsbescheids
<a href="#">V B 135/14</a>	30.09.2015	Untätigkeitsklage, Aussetzung des Verfahrens, Ermessensentscheidung, Kindergeld: Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG i.V.m. § 1 Abs. 3 EStG
<a href="#">V B 159/14</a>	23.09.2015	Unterbrechung eines finanzgerichtlichen Verfahrens - Erledigung der Hauptsache - Löschung des Verfahrens in den Registern des Gerichts
<a href="#">V B 23/15</a>	06.10.2015	Unzulässigkeit einer Anfechtungsklage - Darlegungserfordernisse bei der Rüge eines qualifizierten Rechtsanwendungsfehlers
<a href="#">XI B 87/14</a>	09.09.2015	Zur umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage bei steuerpflichtiger Lieferung eines Grundstücks durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung
<a href="#">V B 105/14</a>	30.09.2015	Umsatzsteuer und Glücksspiel - Rechtliches Gehör
<a href="#">I B 113/14</a>	21.08.2015	Besteuerung von in Deutschland ansässigem Flugzeugführer einer ausländischen Fluggesellschaft: Aussetzung des Klageverfahrens
<a href="#">I R 63/13</a>	21.08.2015	Unternehmer i.S. von Art. 15 Abs. 3 DBA-Zypern 1974: Unveränderte Auslegung

## # 46

13.11.2015

## Alle bis zum 13.11.2015 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#"><u>IV B 6 - S 1301/11/1000 2</u></a>	10.11.2015	Anwendung der Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch (Tax Information Exchange Agreement - TIEA)
<a href="#"><u>IV C 4 - S 2296- b/07/0003 :007</u></a>	10.11.2015	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG); Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

**München**

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

**Köln**

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.